

gehen. Die Ausschaltung des Monarchen von der Regierungsgewalt hätte für die Bürgerpartei einen Bruch mit der Vergangenheit bedeutet. Es fehlte im Volke die innere Einheit, die die Bürgerpartei davon abhielt, einer radikalen Änderung im Regierungssystem zuzustimmen. Die Volkspartei verstand unter der Einführung des parlamentarischen Regierungssystems den echten Parlamentarismus,¹⁷⁴ auch wenn in den O. N. mit der Einführung der parlamentarischen Regierung auch Vorstellungen verbunden wurden, die gleichbedeutend sind mit Einführung von Volksabstimmungen und Initiativrecht der Bevölkerung.¹⁷⁵

Im Programm der Christlich-sozialen Volkspartei Liechtenstein heißt es in Ziffer 8 unter dem Titel «Verfassungspolitik»: «Die Regierung hat aus Landesbürgern zu bestehen. Der Vorsitzende als Landammann soll vom Landtage vorgeschlagen und vom Fürsten bestätigt, die beiden Regierungsräte und ihre Stellvertreter vom Landtag gewählt werden. Die Volkspartei verlangt eine parlamentarische, das Vertrauen des Landtages besitzende Regierung, die zurückzutreten hat, wenn sie dieses Vertrauen nicht mehr besitzt . . .»¹⁷⁶ Als Verfassungsbeispiele werden von der Volkspartei Deutschland und Belgien angegeben. In der Rede vor dem Landtag am 14. Oktober 1918 weist Dr. Wilhelm Beck auf das Beispiel Deutschland hin, indem er ausführt: «Viele im Saale bewundern Deutschland wegen seiner gewaltigen Leistungen. Dieses Deutschland hat sich in jüngster Zeit unter den Erfahrungen des Krieges auf den Boden einer parlamentarischen Regierung gestellt. Wenn aber das vorbildliche Land es getan hat, dann dürfen wir ihm auch nachfolgen.»¹⁷⁷ In den O. N. vom 16. November 1918 steht unter dem Titel «Liechtensteiner» u. a.: «Was fortschrittliche Männer wollen, ist eine demokratische Landesverwaltung im Rahmen der Monarchie. Wir wünschen, ähnlich wie Belgien, ein Volksfürstentum.»¹⁷⁸

¹⁷⁴ Vgl. Scheuner U., Über die verschiedenen Gestaltungen des parlamentarischen Regierungssystems, in: A. ö. R. N. F. 13. Band, 1927, 228/231, und Pappermann E., Der Amtsenthebungsantrag — parlamentarisches System oder konstitutionelle Monarchie in Liechtenstein? in: JBl. Jg. 92, 609 ff.

¹⁷⁵ Vgl. etwa O. N. Nr. 55, 10. Juli 1920 (Landespolitik und Weltpolitik).

¹⁷⁶ O. N. Nr. 25, 27. März 1920.

¹⁷⁷ LRA Landtagsakt Jg. 1918 S 4.

¹⁷⁸ Nr. 47. Hartung F. nennt Belgien in seinem Aufsätze «Die Entwicklung der konstitutionellen Monarchie in Europa» in: Volk und Staat in der deutschen Geschichte 1941, 201 «das vielgepriesene Muster der konstitutionellen Monarchie». A. a. O. 185 schreibt er: «So kommt man zu dem Ergebnis, daß die führenden Politiker des deutschen Liberalismus darunter die parlamentarische Monarchie nach englischem und belgischem Muster verstanden».